

Der Kreistag



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Az.: 91 000-106 (14)

Gießen, den 2. Juli 2013

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

NIEDERSCHRIFT

**über die 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen
am 01. Juli 2013
Bürgerhaus Rodheim-Bieber,
Mühlbergstraße 9, 35444 Biebertal-Rodheim**

Es wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2013 zu dieser Sitzung eingeladen.

Zu Sitzungsbeginn wurden folgende Unterlagen verteilt:

- Zusammenstellung der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse
- Landkreistag Kompakt 3/13 (Juni 2013)
- Tätigkeitsbericht der Brandschutzaufsicht Landkreis Gießen – 2012
- Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Stadtverordnetenvorsteher und Vorsitzenden der Gemeindevertretungen im Landkreis Gießen gegen die Neonazi-Aktivitäten im Lumdatal vom 25. Juni 2013
- „Pocketguide Lahnwanderweg“ – 19 Tagesetappen und 2 Kurztouren – Von der Lahnquelle bis zur Mündung
- „Die Verbraucherzeitung – Sonderausgabe Hessen, Juli bis Dezember 2013
- Flyer des Jugendbildungswerkes „Kein Wald aus Buchen ...“ – Studienfahrt in das ehemalige Konzentrationslager Buchenwald

Es sind anwesend:

SPD-Fraktion

Stefan Bechthold	Kreistagsabgeordneter
Hans-Jürgen Becker	Kreistagsabgeordneter
Annette Bergen-Krause	Kreistagsabgeordnete
Thomas Brunner	Kreistagsabgeordneter
Klaus Döring	Kreistagsabgeordneter
Gerald Dörr	Kreistagsabgeordneter
Karl-Heinz Funck	Kreistagsvorsitzender
Klaus Dieter Gimbel	Kreistagsabgeordneter
Monika Graulich	Kreistagsabgeordnete
Anette Henkel	Kreistagsabgeordnete
Elke Högy	Kreistagsabgeordnete
Dr. Robert Horn	Kreistagsabgeordneter
Bernd Klein	Kreistagsabgeordneter

Vorsitzender
außer von 19.22 Uhr bis 22.08
Uhr /TOP 12

Matthias Körner	Kreistagsabgeordneter
Elisabeth Langwasser	Kreistagsabgeordnete
Nadeschda Laudenschleger	Kreistagsabgeordnete
Christa Launspach	Kreistagsabgeordnete
Roswitha Lorenz	Kreistagsabgeordnete
Horst Nachtigall	Fraktionsvorsitzender
Irfan Ortac	Kreistagsabgeordneter
Peter Pilger	stellvertretender Kreistagsvorsitzender
Karl-Heinz Schäfer	Kreistagsabgeordneter
Gerhard Schmidt	Kreistagsabgeordneter
Norman Speier	Kreistagsabgeordneter
Ellen Volk	Kreistagsabgeordnete
Gülsem Yilmaz	Kreistagsabgeordnete

CDU-Fraktion

Ingrid Albert	Kreistagsabgeordnete
Ernst-Jürgen Bernbeck	Kreistagsabgeordneter
Christel Gontrum	Kreistagsabgeordnete
Martin Hanika	Kreistagsabgeordneter
Heinz-Peter Haumann	Kreistagsabgeordneter
Ursula Häuser	Kreistagsabgeordnete
Isabel de Jesus Domicke	Kreistagsabgeordnete
Peter Kleiner	Kreistagsabgeordneter
Matthias Klose	Kreistagsabgeordneter
Karl Kräter	Kreistagsabgeordneter
Dr. Ulrich Lenz	Kreistagsabgeordneter
Maren Müller-Erichsen	Kreistagsabgeordnete
Dr. Gerhard Noeske	Kreistagsabgeordneter
Birgit Otto	Kreistagsabgeordnete
Reinhard Peter	Kreistagsabgeordneter
Thomas Rausch	Kreistagsabgeordneter
Dr. Sven Simon	stellvertretender Kreistagsvorsitzender
Claus Spandau	Fraktionsvorsitzender
Lars Burkhard Steinz	Kreistagsabgeordneter
Isa Varli	Kreistagsabgeordneter
Christine G. Wagener	Kreistagsabgeordnete

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hubert Blöhs-Michaelis	Kreistagsabgeordneter
Heike Habermann	Kreistagsabgeordnete
Hiltrud Hofmann	Fraktionsvorsitzende
Hans-Bernd Kaufmann	Kreistagsabgeordneter
Matthias Knoche	Kreistagsabgeordneter
Nadja Kolanus	Kreistagsabgeordnete
Edith Nürnberger	Kreistagsabgeordnete
Gerónimo Sánchez Miguel	Kreistagsabgeordneter
Sven Stoffer	Kreistagsabgeordneter
Ewa Wenig	Kreistagsabgeordnete
Alexander Wright	stellvertretender Kreistagsvorsitzender

ab 19.30 Uhr/TOP 12

FW-Fraktion

Kurt Hillgärtner	Kreistagsabgeordneter
Frank Ide	Kreistagsabgeordneter
Marcus Leopold	Kreistagsabgeordneter
Erhard Reini	Kreistagsabgeordneter
Günther Semmler	Fraktionsvorsitzender
Anne Sussmann	Kreistagsabgeordnete
Julia Trampisch	Kreistagsabgeordnete
Rainer Wengorsch	Kreistagsabgeordneter

Gruppe FDP

Andrea Kaup	Kreistagsabgeordnete
Dennis Pucher	Kreistagsabgeordneter
Harald Scherer	Gruppenvorsitzender

Gruppe Die Linke

Christiane Plonka	Gruppenvorsitzende
-------------------	--------------------

Gruppe Piratenpartei

Isabel Martin	Kreistagsabgeordnete	von 18.45 Uhr bis 21.35 Uhr /TOP 9
Matthias Tampe-Haverkock	Gruppenvorsitzender	

fraktionslos (Linkes Bündnis)

Reinhard Hamel	Kreistagsabgeordneter
----------------	-----------------------

Kreisausschuss

Anita Schneider	Landrätin
Dirk Oßwald	hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter
Dr. Christiane Schmahl	hauptamtliche Kreisbeigeordnete
Dirk Haas	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Johann Gottfried Hecker	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Dr. Klaus Becker	Kreisbeigeordneter
Heinz Deibel	Kreisbeigeordneter
Karin Losert	Kreisbeigeordnete
Silva Lübbers	Kreisbeigeordnete
Oliver Meermann	Kreisbeigeordneter
Gottfried Schneider	Kreisbeigeordneter
Jan-Eric Walb	Kreisbeigeordneter
Dr. Michael Buss	künftiger Kreisbeigeordneter

Kreisausländerbeirat

Serdar Isik	Kreisausländerbeiratsmitglied	bis 21.09 Uhr /TOP 12
Tim van Slobbe	Vorsitzender des Kreisausländerbeirats	bis 21.09 Uhr /TOP 12

Verwaltung

Mario Rohrmus	Verwaltungsobererrat, Fachbereichsleiter 4	
Matthias Spangenberg	Tarifbeschäftigter, Fachdienstleiter 40	
Udo Liebich	Oberamtsrat, Büroleiter Dezernat I	
Eva-Maria Jung	Tarifbeschäftigte, Büroleiterin Dezernat II	
Julia Schäfer	Tarifbeschäftigte, Stabsstelle 91	stv. Schriftführerin
Anette Herzberger	Tarifbeschäftigte, stv. Stabsstellenleiterin 91	stv. Schriftführerin
Thomas Euler	Oberamtsrat, Stabsstellenleiter 91	Schriftführer

Entschuldigt:

Manfred Paul	Kreistagsabgeordneter
Klaus Peter Möller	Kreistagsabgeordneter
Mathias Fritz	Kreistagsabgeordneter
Dietlind Grabe-Bolz	Kreistagsabgeordnete
Gerda Weigel-Greilich	Kreistagsabgeordnete
Dennis Stephan	Kreistagsabgeordneter
Britta Eichelmann	Kreistagsabgeordnete
Claudia Zecher	stellvertretende Kreistagsvorsitzende
Dr. Gernot Seyfert	Kreisbeigeordneter
Rainer Schwarz	Kreisbeigeordneter
Edin Muharemovic	Kreisausländerbeiratsmitglied

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck eröffnet die 14. Sitzung des Kreistages um 18.01 Uhr. Er begrüßt die Erschienenen – unter ihnen den Biebertaler Bürgermeister Thomas Bender – und stellt die form- und fristgerechte Einladung für die heutige Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Bürgermeister Thomas Bender spricht ein kurzes Grußwort.

Besonders begrüßt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck die beiden ehemaligen Kreistagsabgeordneten Ilse Schrape aus Biebertal sowie Dr. Michael Buss aus Langgöns, der unter Tagesordnungspunkt 4 in der Nachfolge der auf eigenen Wunsch hin aus dem Amt ausgeschiedenen ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten Eva Kohlhaussen in den Kreisausschuss nachrücken wird.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass er seit der letzten Kreistagsitzung im Namen des Kreistages der Kreistagsabgeordneten (und Altersvorsitzenden dieses Kreistages) Maren Müller-Erichsen zum 75. Geburtstag am 2. Juni 2013 gratuliert hat.

2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der interfraktionelle Antrag „Das Lumdatal bleibt bunt!“ offen ausliegt. In der Sitzung des Ältestenrates am 5. Juni 2013 habe man vereinbart, dass dieser Antrag zunächst mit der Unterschrift des Kreistagsvorsitzenden förmlich eingebracht wird, in der Kreistagsitzung aber alle Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit erhalten, diesen Antrag mit zu unterzeichnen. Dies könne jetzt nach und nach geschehen. Der Antrag (Vorlage 0694/2013) werde zu Beginn des Sitzungsteils C als Tagesordnungspunkt 9 aufgerufen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass zum Antrag des Ausländerbeirates zur Stellensituation im Team Asyl (Vorlage 0654/2013) – Tagesordnungspunkt 11 – in der letzten Sitzungsrunde vertagt wurde, weil zuvor ein Bericht erstattet werden soll, in dem einige offene Fragen beantwortet werden sollten. Diese Fragen sind in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt und im Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss beantwortet worden bis auf die Frage, was das Regierungspräsidium dazu sagt, weil eine Antwort aus dem Regierungspräsidium noch ausstand. Es liegen daher keine Beschlussempfehlungen der Kreistagsausschüsse vor. Es wurde vereinbart, den Antrag im Geschäftsgang zu belassen, bis die Antwort des Regierungspräsidiums eingegangen ist. Er soll spätestens im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2014 aufgerufen werden.

Er fragt nach, ob den zwischenzeitlich eine Antwort des Regierungspräsidiums eingegangen ist.

Da hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald signalisiert, dass weiterhin noch keine Antwort des Regierungspräsidiums Gießen vorliegt, ist der Vorsitzende des Kreisausländerbeirats, Tim van Slobbe, mit dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass zum Antrag der CDU-Fraktion vom 3. Juni 2013 bezüglich der Gründung einer gemeinsamen Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Stadt und Landkreis Gießen (Vorlage 0691/2013) in der Ausschusssrunde ein Verfahrensbeschluss gefasst wurde, wonach zunächst weitere Informationen zu einem ähnlichen Modell im Landkreis Hersfeld-Rotenburg eingeholt und entsprechende Referenten in die Sitzung des Kreistagsausschusses für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr eingeladen werden sollen. Der Antrag wird in der heutigen Kreistagsitzung zurück gestellt, bleibt aber im Geschäftsgang des Kreistages. Damit könne heute der Tagesordnungspunkt 15 abgesetzt werden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach Änderungswünschen aus der Mitte des Kreistages.

Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 13 (Private Autofahrten in Nahverkehrsplanung integrieren; hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 27. Mai 2013, Vorlage: 0689/2013), 14 (Dispo-Zinsen der Sparkasse; hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel - Linkes Bündnis vom 2. Juni 2013, Vorlage: 0690/2013), 16 (Bürgernähere Getrenntsammlung von Alt-Elektrokleingeräten aus privaten Haushalten; hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 5. Juni 2013, Vorlage: 0692/2013) und 17 (Verschenkmärkte; hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel - Linkes Bündnis vom 4. Juni 2013, Vorlage: 0696/2013) in den Sitzungsteil B vorzuziehen.

Fraktionsvorsitzender Claus Spandau bittet darum, den Tagesordnungspunkt 6 (Geplanter Neu- und Umbau der Grundschule Wettenberg-Krofdorf-Gleiberg - Ankauf eines Wohnhauses; hier: Vorlage des Kreis Ausschusses vom 24. Mai 2013, Vorlage: 0686/2013) im Sitzungsteil C zu behandeln.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass die Tagesordnung für die heutige Kreistagsitzung mit den übernommenen Änderungswünschen (Absetzen der Tagesordnungspunkte 11 und 15, Behandlung der Tagesordnungspunkte 13, 14, 16 und 17 in Sitzungsteil B, Verschiebung des Tagesordnungspunktes 6 in Sitzungsteil C) somit beschlossen ist. Diese ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Hinsichtlich der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse verweist Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck auf die zu Sitzungsbeginn verteilte Zusammenstellung, die der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt ist.

3. Fragestunde

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass bis zum Fristablauf am 24. Juni 2013 keine Frage zur Fragestunde eingegangen ist und

die Fragestunde daher heute entfällt.

4. Amtseinführung und Verpflichtung eines neuen ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die Kreisbeigeordnete Eva Kohlhaussen auf ihren eigenen Wunsch hin mit Ablauf des gestrigen Tages aus dem Kreisausschuss ausgeschieden ist.

Da die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten am 20. Juni 2011 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wurde, findet nun keine Nachwahl, sondern ein Nachrückverfahren statt, wobei die beiden Unterzeichner des Wahlvorschlages „B90/Die Grünen“ innerhalb der Vierzehn-Tage-Frist die Nachrück-Reihenfolge verändert haben. Deshalb soll nun unmittelbar nach seiner Amtseinführung, Verpflichtung und Vereidigung Herr Dr. Michael Buss aus Langgöns in den Kreisausschuss nachrücken. Herr Dr. Michael Buss war bereits vom 1. April 1993 bis zum 31. März 1997 Mitglied des Kreistages des Landkreises Gießen und deshalb ist ihm das förmliche Prozedere nicht unbekannt.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 4 HKO fest, dass Herr Dr. Michael Buss nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeindevorstandes der Gemeinde Langgöns ist, sondern Gemeindevertreter.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck führt den künftigen Kreisbeigeordneten Dr. Michael Buss gemäß § 40 Abs. 1 HKO in das Amt als ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter des Landkreises Gießen ein und verpflichtet ihn per Handschlag auf eine gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben mit folgenden Worten:

„Ich führe Sie hiermit in das Ihnen übertragene Amt des ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten des Landkreises Gießen ein und verpflichte Sie zugleich durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben.“

Sodann überreicht Landrätin Anita Schneider dem künftigen Kreisbeigeordneten Dr. Michael Buss die Ernennungsurkunde für dieses Amt unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf die Dauer der Wahlzeit des am 27. März 2011 gewählten Kreistages und mit Wirkung vom 1. Juli 2013.

Hiernach legt der künftige Kreisbeigeordnete Dr. Michael Buss vor dem Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck den Diensteid nach § 72 Hess. Beamtengesetz

„Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

ab, wobei sich die Anwesenden von Ihren Plätzen erheben.

Sitzungsteil B

- 5. Zehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 22. Mai 2013
(Vorlage Nr. 0678/2013)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass zu dieser Vorlage zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft und des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegen.

**Der Kreistag beschließt die als Anlage 3 beigefügte
Zehnte Satzung zur Änderung der
Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen
vom 3. November 2003.**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

- 7. Außergerichtliche Einigung ZR/Landkreis: Abschluss der überarbeiteten Verträge;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 27. Mai 2013
(Vorlage Nr. 0682/2013)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass zu dieser Vorlage zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft und des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegen.

Der Kreistag beschließt,

- 1. den als Anlage 4 a beigefügten überarbeiteten Mietvertrag über das Grundstück Lahnstraße 220 zwischen dem Landkreis Gießen und der ZR vom 01. März 2005**
- 2. den als Anlage 4 b beigefügten 1. Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag der Notarin Dr. Dormann vom 12. September 2006**

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FW sowie der FDP-Gruppe, gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und Piratenpartei sowie des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis)

- 8. Anzahl der An- und Abfahrten Schülerverkehr im Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 27. Mai 2013
(Vorlage Nr. 0687/2013)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass zu dieser Vorlage zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr, des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport und des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegen.

Der Kreistag beschließt, dass pro Schule im Landkreis Gießen vom Schulträger maximal zwei Anfahrten und drei Abfahrten pro Tag bezahlt werden. Diese Regelung entspricht dem bisherigen Nahverkehrsplan und soll auch in den neuen Nahverkehrsplan aufgenommen werden. Die Ausschreibungen für den Schülerverkehr sind dieser Vorgabe anzupassen.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FW sowie die Gruppen von Die Linke und Piratenpartei und den Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis), gegen die Stimmen der FDP-Gruppe.

- 13. Private Autofahrten in Nahverkehrsplanung integrieren;
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 27. Mai 2013
(Vorlage Nr. 0689/2013)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass hierzu eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr vorliegt.

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss soll bei ZOV und VGO daraufhin wirken, dass im Rahmen der derzeit laufenden Nahverkehrsplanung geprüft wird, ob private Autofahrten nach dem Pilotprojekt „Mobifalt“ des Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) auch im Landkreis Gießen in die Nahverkehrspläne integriert werden können.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und Piratenpartei

- 14. Dispo-Zinsen der Sparkasse;
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel
(Linkes Bündnis) vom 2. Juni 2013
(Vorlage Nr. 0690/2013)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der Sitzung des

Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses nach konstruktiver Beratung der Antragsteller auf Anregungen aus dem Ausschuss seinen Antrag änderte.

Der bisherige Antragstext

„Der Kreisausschuss wird beauftragt, mit den Vertretern und Vertreterinnen des Kreises in den Leitungs- und Aufsichtsgremien der Sparkasse Gießen dahingehend eine Übereinkunft zu erzielen, dass diese sich für eine Senkung des Dispo-Zinssatzes auf 7,5 Prozent einsetzen.“

wird ersetzt durch folgenden neuen Wortlaut:

„Der Kreistag appelliert an die Vertreter/innen im Verwaltungsrat der Sparkasse Gießen, sich dafür einzusetzen, dass der Zinssatz für Dispositionskredite herabgesetzt wird. Das Ziel sollte sein, einen Dispo-Zinssatz von höchstens 7,5 % zu erreichen.“

Hierzu liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung vor.

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag appelliert an die Vertreter/innen im Verwaltungsrat der Sparkasse Gießen, sich dafür einzusetzen, dass der Zinssatz für Dispositionskredite herabgesetzt wird. Das Ziel sollte sein, einen Dispo-Zinssatz von höchstens 7,5 % zu erreichen.

Die Beschlussfassung über den geänderten Antrag erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, der Gruppen von FDP, Die Linke und Piratenpartei sowie 6 Kreistagsabgeordneten der FW-Fraktion und des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis), gegen die Stimmen zweier Kreistagsabgeordneten der FW-Fraktion.

<p>16. Bürgernähere Getrenntsammlung von Alt-Elektrokleingeräten aus privaten Haushalten; hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 5. Juni 2013 (Vorlage Nr. 0692/2013)</p>

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft auf Vorschlag des Kreistagsabgeordneten Mathias Fritz eine Ziffer 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt wurde:

„4. Erfassung und Kontrolle der Mengen, die in den vorhandenen Sammelstellen abgegeben werden. Dieses soll dem Zweck dienen, eventuelle Verschiebungen in den Mengen festzustellen.“

Dies wurde von den antragstellenden Fraktionen übernommen. Hierzu liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung vor.

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Durchführung eines Versuches auf der Grundlage des nachfolgenden Konzeptes vorzubereiten, mit dem die getrennte Sammlung von Alt-Elektrokleingeräten aus privaten Haushalten bürgernäher organisiert wird. Zu ermitteln sind insbesondere die Kosten des Versuches. Das Ergebnis ist dem Ausschuss Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft vorzulegen, dem die endgültige Beschlussfassung zur Durchführung des Versuches übertragen wird.

Dem Versuch soll nach folgendem Konzept durchgeführt werden:

1. In mindestens einer Kreisgemeinde werden auf den Plätzen der Altglas-Sammelcontainer geeignete Container (diebstahl-sicher, regensicher) für die getrennte Sammlung von Alt-Elektrokleingeräten aufgestellt.
2. Der Versuch, Alt-Elektrokleingeräte in diesem bürgernäheren Bringsystem zu sammeln, wird von einem Entsorgungsfachbetrieb mit gültigem Überwachungszertifikat für das Einsammeln und Behandeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zwei Jahre lang durchgeführt. Dazu gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Halbjährlich sowie nach dem Versuchsende ist jeweils ein Bericht vorzulegen, der die Sammlungsergebnisse insbesondere nach Gerätearten, Kategorien (gemäß Anhang I ElektroG), Störstoffen sowie neben den Behältern abgestellten Alt-Elektrogeräten auswertet.
4. *Erfassung und Kontrolle der Mengen, die in den vorhandenen Sammelstellen abgegeben werden. Dieses soll dem Zweck dienen, eventuelle Verschiebungen in den Mengen festzustellen.*

Die Beschlussfassung über den geänderten Antrag erfolgt einstimmig.

<p>17. Verschenkmärkte; hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis) vom 4. Juni 2013 (Vorlage Nr. 0696/2013)</p>

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft vorliegt.

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, zu prüfen, ob

- künftig wieder die Anlieferung für den Verschenk-Markt am KAUFHAUS der Jugendwerkstatt in Gießen am Markttag oder an den Tagen davor zumindest bis 17 bzw. bis 18 Uhr möglich ist,

- künftig eigene Tausch- und Verschenk-Märkte separat für Bücher, sowie separat für gebrauchte Computerteile, Computerzubehör, Computerbücher und Software eingerichtet werden können.
- auch in weiteren Kommunen des Kreises - zusätzlich oder im Wechsel neben Gießen - Verschenk- und Tauschmärkte durchgeführt werden können - kreisweit koordiniert durch den Fachdienst Abfallwirtschaft in Zusammenarbeit mit den kommunalen Umweltberatern, den Bau- und Wertstoffhöfen. Als Partner vor Ort könnten mit eingebunden werden: Vereine, Schulen, Naturschutzverbände, ZAUG, ZME, Jugendwerkstatt, Seniorenwerkstatt, Stadtwerke, AWZ und andere Gewerbebetriebe und Institutionen. Eine vierteljährliche Durchführung dieser Märkte in verschiedenen Kommunen bzw. Teilräumen des Kreises wäre sinnvoll.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Sitzungsteil C

9. Das Lumdatal bleibt bunt! hier: Interfraktioneller Antrag vom 6. Juni 2013 (Vorlage Nr. 0694/2013)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass zwischenzeitlich viele Kreistagsabgeordneten den Antrag mit unterzeichnet haben und dieser dadurch auf eine sehr breite Basis gestellt werde. Er stellt weiter fest, dass man in der Sitzung des Ältestenrates ausdrücklich auf eine vorherige Ausschussberatung verzichtet habe, um der heutigen Debatte im Kreistag zu diesem wichtigen Thema eine größere Bedeutung einzuräumen.

An der Aussprache beteiligen sich stv. Kreistagsvorsitzender Dr. Sven Simon, Kreistagsabgeordneter Kurt Hillgärtner, stv. Kreistagsvorsitzender Alexander Wright, Kreistagsabgeordneter Matthias Körner, Kreistagsabgeordneter Dennis Pucher, der Vorsitzende des Kreisausländerbeirates Tim van Slobbe und Gruppenvorsitzender Matthias Tampe-Haverkock.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck verweist auf die zu Sitzungsbeginn verteilte Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Stadtverordnetenvorsteher und Vorsitzenden der Gemeindevertretungen im Landkreis Gießen gegen die Neonazi-Aktivitäten im Lumdatal vom 25. Juni 2013.

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, sich im Namen des Landkreises Gießen an dem am 25. April 2013 in Staufenberg gegründeten Netz-

werk „Für Demokratie und Toleranz“ aktiv zu beteiligen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

10. Einheitliche Behördenrufnummer 115; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 30. Januar 2013 (Vorlage Nr. 0607/2013)
--

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses am 21. Februar 2013 von Landrätin Anita Schneider bereits mündlich ein Bericht zum Thema „einheitliche Behördenrufnummer 115“ erstattet worden ist. Die antragstellende Fraktion hatte daraufhin ihren Antrag (Vorlage 0607/2013) zurück gestellt. Ein schriftlicher Bericht der Landrätin ist zwischenzeitlich ergangen und befand sich in der Sitzungspost.

Zum Antrag liegt eine ablehnende Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vor.

Fraktionsvorsitzender Claus Spandau begründet den Antrag.

An der Aussprache beteiligen sich Landrätin Anita Schneider und Fraktionsvorsitzende Hiltrud Hofmann, die eine Zwischenfrage des stv. Kreistagsvorsitzenden Dr. Sven Simon beantwortet.

Der Kreistag lehnt den Antrag der CDU-Fraktion vom 30. Januar 2013 bezüglich einer einheitlichen Behördenrufnummer 115 (Vorlage Nr. 0607/2013) mit dem Wortlaut:

„Der Kreistag möge beschließen:

- 1. Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, die Einführung der Einheitlichen Behördenrufnummer 115 ergebnisoffen zu prüfen.*
- 2. Mit der Stadt Gießen und anderen Landkreisen und ggfs. Sonderstatusstädten aber auch den Kommunen, die bereits die Einheitliche Behördenrufnummer 115 eingeführt haben, werden Gespräche mit dem Ziel geführt, die Einheitliche Behördenrufnummer 115 gemeinsam als Interkommunale Zusammenarbeit zu realisieren, um Synergien im finanziellen wie qualitativen Bereich zu heben.*
- 3. Die in der Presse angekündigte Einführung eines sog. kreiseigenen Bürgertelefons wird zurückgestellt.*

Dem Kreistag ist abschließend eine Beschlussvorlage mit der Darstellung aller abwägungserheblichen Faktoren vorzulegen.“

ab.

Für den Antrag stimmen die CDU-Fraktion und die FDP-Gruppe, gegen den Antrag stimmen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FW und die Gruppen Die Linke und Piratenpartei sowie der Kreistagsabgeordnete Reinhard Hamel (Linkes Bündnis).

**11. Stellensituation im Team Asyl;
hier: Antrag des Kreisausländerbeirates vom 10. April 2013
(Vorlage Nr. 0654/2013)**

Abgesetzt

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck gibt bekannt, dass ihm Kreis- tagsabgeordneter Klaus Dieter Gimbel mitgeteilt hat, dass er nicht an der Beratung und Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes teilnimmt.

(Kreistagsabgeordneter Klaus- Dieter Gimbel verlässt den Sitzungsraum um 19.22 Uhr und kehrt um 22.08 Uhr zurück.)

**12. Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 26. April 2013
(Vorlage Nr. 0665/2013)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass gemäß einer Ver- abredung in der Sitzung des Ältestenrates am 10. April 2013 die Mit- glieder

- der Schulkommission
- des Kreisausschusses
- des Ältestenrates und
- des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport

den Schulentwicklungsplan im Entwurfsstadium bereits vorab zur letzten Sitzungsrunde in Papierform erhalten haben. Außerdem kann der Ent- wurf des Schulentwicklungsplanes bereits seit dem 18. April 2013 im Gremieninfo und seit dem 12. Juni 2013 im Parlamentsinformationssys- tem abgerufen werden.

Am 23. Juni 2013 wurde ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktio- nen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW zur Gesamtschule Lumda- tal (in Allendorf/Lumda) vorgelegt mit folgendem Inhalt:

„Unter Punkt IV ‚Maßnahmen‘ auf Seite 176 wird der Satz:

‚Ab dem Schuljahr 2014/15 soll ein Schulverbund mit der Theo-Koch-Schule Grünberg/Clemens-Brentano- Europaschule Lollar realisiert werden.‘

wie folgt geändert:

‚Ab dem Schuljahr 2013/2014 soll ein Schulverbund mit der Theo-Koch-Schule Grünberg realisiert werden. Die Umwandlung in eine Integrierte Gesamtschule wird parallel in die Wege geleitet.‘“

Dieser Änderungsantrag wurde mit eMail vom 24. Juni 2013 versandt und ist den Beschlussempfehlungen als Anlage beigefügt.

In der Sitzung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport am 25. Juni 2013 kündigte zudem Gruppenvorsitzender Harald

Scherer für die FDP-Gruppe einen Änderungsantrag zum Schulstandort Staufenberg an. Dieser wurde heute vorgelegt und hat folgenden Wortlaut:

1. S. 33 – Ziff. 3 wird ersatzlos gestrichen
2. S. 204 – der letzte Absatz „*Mittelfristig kann Akzeptanz findet*“ wird ersatzlos gestrichen.
3. S. 208 – letzter Absatz, S. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen
4. S. 212 – letzter Absatz, S. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen
5. S. 216 – letzter Absatz, S. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen
6. S. 176 – Schulorganisatorische Maßnahmen: In dem Satz „*Ab dem Schuljahr 2014/15 realisiert werden.*“ werden die Worte „*Theo-Koch-Schule, Grünberg*“ gestrichen.

Zum Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie zum dadurch geänderten Hauptantrag liegt die zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport vor.

Hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl begründet die Vorlage.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordnete Ursula Häuser, Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall und Fraktionsvorsitzende Hiltrud Hofmann.

Stv. Kreistagsvorsitzender Dr. Sven Simon stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Sitzungsunterbrechung, damit die CDU-Fraktion die Stellungnahme der Personalratsvorsitzenden der Gesamtschule Lumdatal entgegen nehmen könne, nachdem zuvor die anderen Fraktionsvorsitzenden eine Stellungnahme der Personalratsvorsitzenden vor dem Kreistag abgelehnt hatten.

Gruppenvorsitzender Harald Scherer spricht gegen eine Sitzungsunterbrechung zum jetzigen Zeitpunkt.

An der folgenden Geschäftsordnungsdebatte beteiligen sich Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall, Fraktionsvorsitzende Hiltrud Hofmann und stv. Kreistagsvorsitzender Dr. Sven Simon.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck unterbricht die Kreistagssitzung um 20.18 Uhr und beruft den Ältestenrat in den kleinen Saal des Bürgerhauses Biebertal-Rodheim-Bieber ein.

Nach der Wiedereröffnung der Kreistagssitzung um 20.40 Uhr teil Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck die Konsensentscheidung des Ältestenrates mit:

1. Die drei noch offenen Wortmeldungen werden noch aufgerufen.
2. Danach erfolgt auf Wunsch der CDU-Fraktion eine Sitzungsunter-

brechung.

3. Es ist völlig unüblich, einer Interessensgruppe während einer laufenden Debatte die Möglichkeit einer Stellungnahme vor dem Kreistag einzuräumen. So etwa meldet man üblicherweise vor der Sitzung beim Kreistagsvorsitzenden an und dann wird dies in der Regel ohne große Aufregung im Einvernehmen entschieden. In diesem Falle haben aber bereits ein Hearing und eine öffentliche Ausschusssitzung stattgefunden.

Stv. Kreistagsvorsitzender Dr. Sven Simon nimmt den von ihm in der Geschäftsordnungsdebatte aufgrund eines Irrtums gegen den Kreistagsvorsitzenden erhobenen Vorwurf der Parteilichkeit zurück und bittet ausdrücklich um Verzeihung.

Gruppenvorsitzender Harald Scherer begründet den heute vorgelegten Änderungsantrag der FDP-Gruppe und bittet darum, die Ziffern 1 bis 5 gemeinsam und die Ziffer 6 separat abstimmen zu lassen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck weist die Zuschauer/innen darauf hin, Beifalls- und Missfallensbekundungen zu unterlassen, damit die Kreistagsabgeordneten unbeeinflusst ihre Entscheidungen treffen zu können.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich Fraktionsvorsitzender Günther Semmler und Kreistagsabgeordneter Kurt Hillgärtner.

Wie vereinbart unterbricht Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck auf Wunsch der CDU-Fraktion die Kreistagssitzung von 21.09 bis 21.28 Uhr.

Nach Wiedereröffnung der Kreistagsitzung beteiligen sich an der weiteren Aussprache stv. Kreistagsvorsitzender Dr. Sven Simon, Kreistagsabgeordnete Edith Nürnberger, Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall, Kreistagsabgeordneter Reinhard Hamel, Kreistagsabgeordnete Annette Bergen-Krause, erneut hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane und Kreistagsabgeordneter Martin Hanika, der vom Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck wegen der enormen Lautstärke seiner Zwischenrufe ermahnt wird.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck zunächst über die Ziffern 1 bis 5 und dann über Ziffer 6 des Änderungsantrages der FDP-Gruppe abstimmen:

Der Kreistag lehnt die Ziffern 1 bis 5 des Änderungsantrages der FDP-Gruppe zur Vorlage 0665/2013 – Schulentwicklungsplan) mit dem Wortlaut:

1. *S. 33 – Ziff. 3 wird ersatzlos gestrichen*
2. *S. 204 – der letzte Absatz „Mittelfristig kann Akzeptanz findet“ wird ersatzlos gestrichen.*
3. *S. 208 – letzter Absatz, S. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen*

4. *S. 212 – letzter Absatz, S. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen*
5. *S. 216 – letzter Absatz, S. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen*

ab.

Für den Änderungsantrag stimmen die Gruppen von FDP, Die Linke, Piratenpartei und Kreistagsabgeordneter Reinhard Hamel (Linkes Bündnis), gegen den Änderungsantrag stimmen die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW.

Der Kreistag lehnt die Ziffer 6 des Änderungsantrages der FDP-Gruppe zur Vorlage 0665/2013 – Schulentwicklungsplan) mit dem Wortlaut:

6. *S. 176 – Schulorganisatorische Maßnahmen: In dem Satz „Ab dem Schuljahr 2014/15 realisiert werden.“ werden die Worte „Theo-Koch-Schule, Grünberg“ gestrichen.*

ab.

Für den Änderungsantrag stimmen die 3 Kreistagsabgeordneten der FDP-Gruppe, gegen den Änderungsantrag stimmen die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie die Gruppen Die Linke und Piratenpartei und Kreistagsabgeordneter Reinhard Hamel (Linkes Bündnis).

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über die Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport, also den um den Änderungsantrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW geänderten Hauptantrag (Vorlage 0665/2013) abstimmen:

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen mit folgender Änderung:

Bei Gesamtschule Lumdatal (in Allendorf/Lumda) wird folgendes geändert:

„Unter Punkt IV ‚Maßnahmen‘ auf Seite 176 wird der Satz:

‚Ab dem Schuljahr 2014/15 soll ein Schulverbund mit der Theo-Koch-Schule Grünberg/Clemens-Brentano-Europaschule Lollar realisiert werden.‘

wie folgt geändert:

‚Ab dem Schuljahr 2013/2014 soll ein Schulverbund mit der Theo-Koch-Schule Grünberg realisiert werden. Die Umwandlung in eine Integrierte Gesamtschule wird parallel in die Wege geleitet.‘

Die Beschlussfassung über die geänderte Vorlage erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FW sowie Die Gruppen Die Linke und Piratenpartei und den Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis), gegen die Stimmen von CDU-Fraktion und FDP-Gruppe.

**6. Geplanter Neu- und Umbau der Grundschule Wettenberg-Krofdorf-Gleiberg - Ankauf eines Wohnhauses;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Mai 2013
(Vorlage Nr. 0686/2013)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach, ob sich unter den Kreistagsabgeordneten ein Angehöriger im Widerstreit der Interessen im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 2 HGO i.V.m. § 18 HKO befindet und stellt fest, dass dies nicht der Fall ist.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass zu dieser Vorlage zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport und des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegen.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske, Kreistagsabgeordneter Gerhard Schmidt, der eine Zwischenfrage des Kreistagsabgeordneten Dr. Gerhard Noeske beantwortet, und Fraktionsvorsitzende Hiltrud Hofmann.

Der Kreistag beschließt, die Liegenschaft „Burgstraße 12, 35435 Wettenberg-Krofdorf-Gleiberg“, Flur 14, Flurstück Nr. 2/0, zum Preis von 260.000 € käuflich zu erwerben.

Die im Produkt 21.1.01 bei der Maßnahme Nr. 500 entstehende außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 260.000 € wird gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 der Haushaltssatzung genehmigt.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW, gegen die Stimmen der CDU-Fraktion, der Gruppen von FDP, Die Linke und Piratenpartei sowie des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis)

**15. Gründung einer gemeinsamen Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Stadt und Landkreis Gießen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 3. Juni 2013
(Vorlage Nr. 0691/2013)**

Abgesetzt

18. Mitteilungen

Landrätin Anita Schneider teilt im Hinblick auf die vom Kreistag am 6. Mai 2013 beschlossene Resolution mit, dass der Trilog aus Europäischem Parlament, EU-Ministerrat und EU-Kommission beschlossen hat, sowohl die Wasserversorgung als auch den Rettungsdienst aus der EU-Dienstleistungsrichtlinie auszunehmen.

Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Obwald teilt zu einer

ebenfalls vom Kreistag am 6. Mai 2013 beschlossenen Resolution zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Zusammenhang mit dem Kinderförderungsgesetz mit, dass der Hessische Ministerpräsident und die SPD-Landtagsfraktion geantwortet haben. Entsprechende Schreiben werden der Niederschrift als Anlagen 5 a und 5 b beigelegt.

Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald berichtet, dass der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 von den im Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2012 entstandenen überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 3.479.111,63 € insgesamt 3.156.980,09 €, und von den im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2012 entstandenen überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 711.870,29 € insgesamt 8.671,87 € gemäß § 100 Abs. 1 HGO nachträglich genehmigt hat. Die entsprechende Vorlage des Kreisausschusses wurde allen Kreistagsabgeordneten mit eMail vom 26. Juni 2013 zugesandt und zudem im Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss in Papierform verteilt.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass damit das Erfordernis der Kenntnissgabe der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2012 an den Kreistag gemäß § 100 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO erfüllt ist.

Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald verweist auf den zu Sitzungsbeginn verteilten Flyer des Jugendbildungswerkes „Kein Wald aus Buchen ...“ - Studienfahrt in das ehemalige Konzentrationslager Buchenwald.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck bedankt sich für den gelungenen Parlamentarischen Abend am 28. Juni 2013.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck kündigt an, über die parlamentarische Sommerpause eine Halbzeitbilanz dieser Legislaturperiode erarbeiten zu lassen, die im Herbst 2013 präsentiert werden soll.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schließt die Sitzung des Kreistages um 22.31 Uhr und wünscht eine schöne Ferienzeit.



Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender



Thomas Euler
Schriftführer

**Tagesordnung für die 14. Sitzung des Kreistages
des Landkreises Gießen am 01. Juli 2013:**

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Amtseinführung und Verpflichtung eines neuen ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

Sitzungsteil B

5. Zehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 22. Mai 2013
Vorlage: 0678/2013
7. Außergerichtliche Einigung ZR/Landkreis: Abschluss der überarbeiteten Verträge;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 27. Mai 2013
Vorlage: 0682/2013
8. Anzahl der An- und Abfahrten Schülerverkehr im Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 27. Mai 2013
Vorlage: 0687/2013
13. Private Autofahrten in Nahverkehrsplanung integrieren;
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/
Die Grünen und FW vom 27. Mai 2013
Vorlage: 0689/2013
14. Dispo-Zinsen der Sparkasse;
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis)
vom 2. Juni 2013
Vorlage: 0690/2013
16. Bürgernähere Getrenntsammlung von Alt-Elektrokleingeräten aus privaten Haushalten;
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/
Die Grünen und FW vom 5. Juni 2013
Vorlage: 0692/2013

17. Verschenkmärkte;
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis)
vom 4. Juni 2013
Vorlage: 0696/2013

Sitzungsteil C

9. Das Lumdatal bleibt bunt!
hier: Interfraktioneller Antrag vom 6. Juni 2013
Vorlage: 0694/2013
10. Einheitliche Behördenrufnummer 115;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 30. Januar 2013
Vorlage: 0607/2013
11. *abgesetzt*
12. Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 26. April 2013
Vorlage: 0665/2013
6. Geplanter Neu- und Umbau der Grundschule Wettenberg-Krofdorf-Gleiberg - Ankauf eines Wohnhauses;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Mai 2013
Vorlage: 0686/2013
15. *abgesetzt*
18. Mitteilungen

**14. Sitzung des Kreistages am 1. Juli 2013
- Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse -**

**Zu TOP 5
(Vorlage Nr. 0678/2013):**

Zehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Kreistagsausschuss für
Umwelt, Naturschutz und
Abfallwirtschaft:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 6
(Vorlage Nr. 0686/2013):**

**Geplanter Neu- und Umbau der Grundschule
Wettenberg-Krofdorf-Gleiberg - Ankauf eines
Wohnhauses**

Kreistagsausschuss für
Schule, Bauen, Planen
und Sport:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (mehrheitlich
bei 1 Nein-Stimme und
3 Stimmenthaltungen)

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig
bei 4 Stimmenthaltungen)

**Zu TOP 7
(Vorlage Nr. 0682/2013):**

**Außergerichtliche Einigung ZR/Landkreis:
Abschluss der überarbeiteten Verträge**

Kreistagsausschuss für
Umwelt, Naturschutz und
Abfallwirtschaft:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 8
(Vorlage Nr. 0687/2013):**

**Anzahl der An- und Abfahrten Schülerverkehr
im Landkreis Gießen**

Kreistagsausschuss für
Arbeit, Wirtschaft,
Kreientwicklung, Energie
und Verkehr:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig
bei 4 Stimmenthaltungen)

Kreistagsausschuss für
Schule, Bauen, Planen
und Sport:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 10
(Vorlage Nr. 0607/2013):**

Einheitliche Behördenrufnummer 115

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:
(21. Februar 2013)

Änderungsanträge:
Zurückgestellt, nachdem Landrätin Anita Schneider
einen entsprechenden Bericht erstattet hat.

Abstimmung: Keine Abstimmung

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:
(27. Juni 2013)

Änderungsanträge:
[Der schriftliche Bericht Landrätin Anita Schneider
wurde mit der Kreistageeinladung vom 10. Juni
2013 versandt].

Abstimmung: **Ablehnung** (mehrheitlich
bei 4 Ja-Stimmen und 8
Gegenstimmen)

**Zu TOP 11
(Vorlage Nr. 0654/2013):**

Stellensituation im Team Asyl

Kreistagsausschuss für
Soziales, Jugend, Frauen,
Integration, Gesundheit
und Ehrenamt:
(24. April 2013)

Änderungsanträge:

Fraktionsvorsitzende Hiltrud Hofmann stellt hierzu einige Fragen:

Die Verwaltung möge prüfen,

1. wie der Bedarf derzeit ist
2. und die Entwicklung eingeschätzt wird.
3. Welche Möglichkeiten der Beseitigung des Engpasses ohne dauerhafte Ausweitung des Stellenplanes vorstellbar sind
4. und was das Regierungspräsidium dazu sagt.

Der Antrag wird zurückgestellt bis zu einer Berichterstattung des zuständigen Dezernenten in der nächsten Ausschusssrunde.

Abstimmung: keine Abstimmung

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:
(2. Mai 2013)

Verfahrensvorschlag: wie im Fachausschuss

Abstimmung: keine Abstimmung

Kreistagsausschuss für
Soziales, Jugend, Frauen,
Integration, Gesundheit und
Ehrenamt:
(19. Juni 2013)

Änderungsanträge:

Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald erstattet einen Zwischenbericht. Es sei berechnet worden, dass 1,98 zusätzliche Stellen für das Team Asyl benötigt werden, die auch hausintern nicht verschoben werden könnten. Eine Antwort auf sein Schreiben an das Regierungspräsidium Gießen vom 5. Juni 2013 bezüglich einer Berücksichtigung von 2 zusätzlichen Stellen außerhalb des Budgets stehe noch aus.

Abstimmung: keine Abstimmung

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:
(27. Juni 2013)

Änderungsanträge:

Bericht des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten Dirk Oßwald (wie im Fachausschuss)

Der Antrag bleibt im Geschäftsgang des Kreistages bis die Antwort des Regierungspräsidiums vorliegt und wird spätestens bei der Haushaltsberatung 2014 aufgerufen.

Abstimmung: keine Abstimmung

**Zu TOP 12
(Vorlage Nr. 0665/2013):**

**Schulentwicklungsplan für die allgemeinbil-
denden Schulen des Landkreises Gießen**

Kreistagsausschuss für
Schule, Bauen, Planen
und Sport:

Änderungsanträge:

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis
90/ Die Grünen und FW vom 23. Juni 2013:

Der Kreistag möge beschließen:

Gesamtschule Allendorf/Lumda

„Gesamtschule Lumdata“

*Unter Punkt IV „Maßnahmen“ auf Seite 176 wird
der Satz:*

*„ Ab dem Schuljahr 2014/15 soll ein
Schulverbund mit der Theo-Koch-Schule
Grünberg/Clemens-Brentano-Europa-
schule Lollar realisiert werden.“*

wie folgt geändert:

*„ Ab dem Schuljahr 2013/2014 soll ein
Schulverbund mit der Theo-Koch-Schule
Grünberg realisiert werden. Die Um-
wandlung in eine Integrierte Gesamt-
schule wird parallel in die Wege gelei-
tet.“*

Gruppenvorsitzender Harald Scherer kündigt für
die FDP-Gruppe für die Kreistagssitzung einen Än-
derungsantrag zum Schulstandort Staufenberg an.

Abstimmung
über den
Änderungsantrag
der Koalition:

Zustimmung
(einstimmig bei 3 Stimm-
enthaltungen)

Abstimmung
über den geänder-
ten Hauptantrag:

Zustimmung
(einstimmig bei 3 Stimm-
enthaltungen)

**Zu TOP 13
(Vorlage Nr. 0689/2013):**

**Private Autofahrten in Nahverkehrsplanung
integrieren**

Kreistagsausschuss für Arbeit,
Wirtschaft, Kreisentwicklung,
Energie und Verkehr:

Änderungsanträge:

keine

Abstimmung:

Zustimmung (einstimmig)

**Zu TOP 14
(Vorlage Nr. 0690/2013):**

Dispo-Zinsen der Sparkasse

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge:

Kreistagsabgeordneter Peter Pilger stellt den Änderungsantrag mit folgendem Wortlaut:

„Der Kreistag appelliert an die Vertreter/innen im Verwaltungsrat der Sparkasse Gießen, sich dafür einzusetzen, dass der Zinssatz für Dispositions-kredite herabgesetzt wird.“

Gruppenvorsitzender Harald Scherer empfiehlt folgende Erweiterung:

„Das Ziel sollte sein, einen Dispo-Zinssatz von höchstens 7,5 % zu erreichen.“

Antragsteller Reinhard Hamel übernimmt die beiden Vorschläge.

Abstimmung über **Zustimmung** (einstimmig)
den geänderten
Antrag:

**Zu TOP 15
(Vorlage Nr. 0691/2013):**

**Gründung einer gemeinsamen Wirtschafts-
förderungsgesellschaft für Stadt und Land-
kreis Gießen**

Kreistagsausschuss für Arbeit,
Wirtschaft, Kreisentwicklung,
Energie und Verkehr:

Änderungsanträge:

Ausschussvorsitzende Anette Henkel unterbreitet folgenden Verfahrensvorschlag:

„Der Hauptantrag der CDU-Fraktion (0691/2013) bleibt weiter im Geschäftsgang des Kreistages wird aber in der kommenden Kreistagssitzung am 1. Juli 2013 nicht behandelt. Der Kreisausschuss wird gebeten, entsprechende Unterlagen aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu beschaffen und einen (oder weitere) Referenten zu diesem Thema in eine der nächsten Sitzungen des Kreistagsausschusses für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr einzuladen.“

Abstimmung über **Zustimmung** (einstimmig)
den Verfahrensvor-
schlag:

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge:

gleiches Verfahren wie im Fachausschuss vereinbart

Abstimmung: keine Abstimmung

**Zu TOP 16
(Vorlage Nr. 0692/2013):**

**Bürgernähere Getrenntsammlung von Alt-
Elektrokleingeräten aus privaten Haushalten**

Kreistagsausschuss für
Umwelt, Naturschutz und
Abfallwirtschaft:

Änderungsanträge:

Auf Vorschlag des Kreistagsabgeordneten Mathias
Fritz wird eine Ziffer 4 mit folgendem Wortlaut er-
gänzt:

*„4) Erfassung und Kontrolle der Mengen, die
in den vorhandenen Sammelstellen ab-
gegeben werden. Dieses soll dem Zweck
dienen, eventuelle Verschiebungen in den
Mengen festzustellen.“*

Dies wird von den antragstellenden Fraktionen
übernommen.

Abstimmung
mit Änderung:

Zustimmung (einstimmig)

**Zu TOP 17
(Vorlage Nr. 0696/2013):**

Verschenkmärkte

Kreistagsausschuss für
Umwelt, Naturschutz und
Abfallwirtschaft:

Änderungsanträge:

keine

Abstimmung:

Zustimmung (mehrheitlich
bei 7 Ja-Stimmen und
5 Gegenstimmen)

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

Zehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

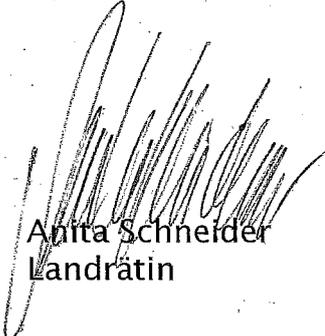
Artikel I Änderung der Abfallgebührensatzung

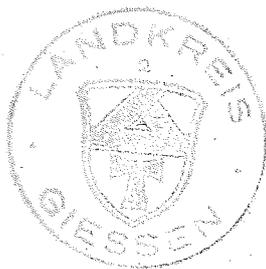
§ 8 Abs. 1 Buchst. e) der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 03.11.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2011, wird aufgehoben.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Biebertal, den 1. Juli 2013


Anita Schneider
Landrätin



Mietvertrag über das Grundstück Lahnstraße 220, Gießen

zwischen

dem Landkreis Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen
vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und Frau Kreisbeigeordnete
Dr. Christiane Schmahl,

- im Folgenden „Vermieter“ genannt -

und

der Fa. ZAUG-Recycling GmbH, Fischbach 5, 35418 Buseck,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Klaus Müller,

- im Folgenden „Mieterin“ genannt -

Vorbemerkung:

Der Vermieter ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und hatte ursprünglich auf dem zu vermietenden Grundstück verschiedene Entsorgungsanlagen selbst betrieben. Mit Vertrag vom 01.03.2005 (nachfolgend „*Ursprungsvertrag*“ genannt) vermietete er den Mietgegenstand an die Mieterin bis zum 31.12.2004.

In den Jahren 2005/2006 führte der Vermieter ein europaweites Vergabeverfahren zur Teilprivatisierung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Gießen durch. Gegenstand war die Teilprivatisierung der Mieterin sowie deren Beauftragung mit Entsorgungsleistungen. Hierzu wurde zwischen dem Vermieter und der Mieterin unter dem 12.09.2006 u.a. ein Vertrag über die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen (nachfolgende „*Dienstleistungsvertrag*“ genannt) geschlossen. § 31 Abs. 1 des Dienstleistervertrages bestimmt die Laufzeit des Vertrages grundsätzlich bis zum 31.12.2022. Aus diesem Grund ist der Mieterin die Nutzung zur Erfüllung der aus dem Dienstleistungsvertrag benötigten Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt zu gestatten.

Die Leistung „Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums“ übernimmt die Mieterin indes nur bis zum 31.12.2014. Dementsprechend muss der „Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums“ mit Leistungsbeginn zum 01.01.2015 neu ausgeschrieben werden. Hierzu ist vorgesehen, dass die Mieterin den Teil der Grundstücksfläche, auf dem das Abfallwirtschaftszentrum gelegen ist, nach erfolgter Ausschreibung dem erfolgreichen Bieter zum Betrieb des zukünftigen Abfallwirtschaftszentrums überlässt. Dies sowie der Umgang mit den notwendigen Schnittstellen soll mit diesem Vertrag ebenfalls geregelt werden.

Der Mietvertrag wird in Kenntnis der vorbezeichneten Absichten beider Parteien geschlossen.

§ 1 Mietsache

- (1) Der Vermieter vermietet an die Mieterin das gesamte Grundstück Lahnstraße 220 in 35390 Gießen, Flur 8, Flurstück 148/3, und Flur 40, Flurstücke 190/1, 201/1, 201/2 und 201/3, mit einer Gesamtfläche von 52.324 Quadratmetern nebst den darauf stehenden Gebäuden, Hallen und Zufahrten sowie den immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen „Abfallumschlagstation“, nachfolgend „AS“ genannt, und „Abfallwirtschaftszentrum“, nachfolgend „AWZ“ genannt. Die Mietsache ist in dem als **Anlage 1** beiliegendem Lageplan blau umrandet. Ferner sind die einzelnen Gebäude, Hallen, Zufahrten und Anlagen eingezeichnet. Der Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieses Mietvertrages
- (2) Die Mieterin hat mit der Fa. ZR Holzrecycling GmbH, Lahnstraße 220, 35398 Gießen einen Untermietvertrag (Mietvertrag vom 27.08.2003 in der Fassung vom 08.11.2006) über 4000 m² für eine Zwischenlager- und Bearbeitungsfläche für Altholz, Holz, Baum- und Strauchschnitt geschlossen. Die Fläche ist im Lageplan (**Anlage 1**) mit der Nummer 1 gekennzeichnet:
- (3) Der Mieterin wurden vom Vermieter für die Mietzeit folgende im Schließplan näher bezeichneten Schlüssel ausgehändigt, die nach Beendigung des Mietvertrages zurück zu geben sind. Der Schließplan ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt. Die Verwaltung der Schlüssel obliegt der Mieterin.

§ 2 Mietzweck

- (1) Die Vermietung erfolgt u.a. zum Betrieb des AWZ (bis 31.12.2014) sowie der AS. Die Mieterin betreibt diese beiden Anlagen in eigener Verantwortung als Betreiberin im immissionsschutzrechtlichen Sinne.
- (2) Nach Bestätigung des Regierungspräsidiums Gießen liegen für die Mietsache die in der **Anlage 3** näher bezeichneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vor. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass weitere gewerbliche Nutzungen durch die Mieterin öffentlich-rechtlich zulässig sind.
- (3) Die Mieterin wird jede Nutzungsänderung während der Dauer des Vertragsverhältnisses dem Vermieter schriftlich anzeigen. Wesentliche Änderungen der Nutzungsart bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

§ 3 Mietzeit, Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis beginnt – auf der Grundlage dieses Vertrages rückwirkend - am 01.01.2013 und endet am 31.12.2022.
- (2) Setzt die Mieterin den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis als nicht verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

§4 Mietzins

- (1) Der Mietzins beträgt monatlich 12.500 Euro (in Worten: *zwölftausendfünfhundert Euro*).
- (2) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Jahresdurchschnitt (JD) des „Verbraucherpreisindex für Deutschland – Lange Reihe“ (2010 = 100) gegenüber dem Stand des Jahresdurchschnittes für das Jahr 2013 um mehr als 5 Punkte, so tritt rückwirkend von dem Beginn des Jahres an, in dem die Änderung bekannt gegeben wurde, eine entsprechende (prozentual umgerechnete) Änderung der Höhe des Mietzinses im gleichen Verhältnis ein. Dies gilt auch dann, wenn die entsprechende Änderung dem jeweils anderen Vertragspartner erst später mitgeteilt wird.
- (3) Diese Regelung ist wiederholt anwendbar, wenn die vorstehenden Voraussetzungen, ausgehend von dem Zeitpunkt der jeweils unmittelbar vorausgegangenen Mietzinsänderung, entsprechend vorliegen.
- (4) Werden vom Statistischen Bundesamt anlässlich einer Umstellung des Indexes auf ein neues Basisjahr bereits veröffentlichte Indexzahlen früherer Basisjahre nachträglich zurückgezogen, so werden bereits eingetretene Mietzinsänderungen nicht korrigiert. Für künftige Mietzinsänderungen gelten die neu veröffentlichten Indexzahlen.
- (5) Im Falle einer Erhöhung hat der Vermieter, im Falle einer Ermäßigung die Mieterin, die Änderung dem jeweils anderen Vertragspartner unter Vorlage einer nachvollziehbaren Berechnung mitzuteilen.
- (6) Ein erhöhter Mietbetrag ist rückwirkend zu zahlen; im Falle einer Ermäßigung ist der Differenzbetrag rückwirkend zurückzuerstatten. Die Parteien sollen ihre jeweiligen Rechte in Bezug auf eine Mietzinsänderung dabei unverzüglich geltend machen. Das Recht auf (rückwirkende) Anpassung des Mietzinses ist verwirkt, sofern es nicht binnen 12 Monaten nach jeweils entsprechend eingetretener Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland durch Vorlage einer entsprechenden Berechnung geltend gemacht worden ist.
- (7) Die Parteien gehen davon aus, dass die vorstehenden Klauseln gem. § 3 Abs. 1 lit. d) Preisklauselgesetz zulässig sind. Sollte sich jedoch herausstellen, dass die die Klausel gem. § 3 Abs. 1 lit. d) Preisklauselgesetz wider Erwarten nicht zulässig ist, ist die Wertsicherungsklausel als Leistungsvorbehalt umzudeuten: Auch dann soll Änderung die Indexveränderung – unter Einbeziehung von Billigkeitserwägungen – sein. Im Übrigen sind die Parteien verpflichtet, eine neue zulässige Klausel zu vereinbaren, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.
- (8) Übersteigt die Untervermietung von Flächen (inkl. der Eigennutzung für Tätigkeiten, die nicht der Erfüllung von Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag dienen), mit Ausnahme der in § 9 dieses Vertrages geregelten Untervermietung der Fläche für das AWZ, den Mietwert von 200.000 € im Jahr, erhält der Vermieter über den vereinbarten Mietzins hinaus einen Anteil von 30 Prozent der 200.000 EUR übersteigenden Mieteinnahmen. Die Mieterin ist verpflichtet, dem Vermieter bis spä-

testens zum 01.04. eines jeden Jahres Nachweise für alle im Vorjahr erzielten Mieteinnahmen vorzulegen. Hierbei sind auch hypothetische Mieteinnahmen für die eigengenutzten Flächen anzugeben.

- (9) Für die hypothetischen Mieteinnahmen für die durch die Mieterin genutzten Flächen, für Tätigkeiten, die nicht der Erfüllung von Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag dienen, sind folgende Werte zugrunde zu legen:
- a) für überdachte Lagerflächen: 1,00 Euro / m²
 - b) für befestigte Freiflächen: 0,30 Euro / m²
 - c) für unbefestigte Freiflächen: 0,10 Euro / m²

§ 5 Nebenkosten

- (1) Die Mieterin trägt alle Kosten, die durch die Nutzung des vermieteten Grundstückes entstehen. Diese Kosten, insbesondere Strom, Wasser, Abwasser, Beleuchtung, Heizung, Müllabfuhr, Grundsteuer, Sach- und Haftpflichtversicherungen, Reinigung und Wartung von Heizung und Geräten, Wartungskosten für Feuerlöcher, Tank- und Lecksicherungsanlagen, Blitzschutzanlagen, Dachrinnenreinigung, Überprüfung und Wartung der Gas- und Elektroinstallation und sonstiger technischer Anlagen und Kaminkehrer sind tunlichst direkt zu bezahlen. Soweit Rechnungen oder Bescheide an den Vermieter gehen, leitet der Vermieter dieselbigen mit einer an die Mieterin adressierten Rechnung zur sofortigen Begleichung an die Mieterin weiter.
- (2) Falls nach Vertragsabschluss öffentliche Abgaben in Bezug auf das Mietobjekt neu eingeführt werden, ist der Vermieter berechtigt, die dadurch jeweils entstehende Mehrbelastung von der Mieterin erstattet zu verlangen, beginnend an vom Zeitpunkt der Mehrbelastung an, sofern der Vermieter sie schriftlich spätestens drei Monate ab Kenntnisnahme ggü. der Mieterin geltend gemacht hat, sonst erst vom Zeitpunkt der schriftlichen Geltendmachung an.
- (3) Im Falle der Umsatzsteeroption ist der Vermieter berechtigt, auf Mietzins, Betriebskosten und Verwaltungskosten Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe zu erheben.

§ 6 Zahlung des Mietzinses

Der Mietzins ist spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats an den Vermieter kostenfrei im Voraus unter Angabe der Haushaltsstelle 72011400 und des Verwendungszweckes „Miete Lahnstraße 220“ zu zahlen auf folgendes Konto:

Bank: Sparkasse Gießen Konto: 200 503 367 BLZ: 513 500 25

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Schadensersatz

- (1) Eine Aufrechnung und Zurückbehaltung der Mieterin gegenüber Forderungen auf Mietzins und Nebenkosten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, es sei denn, die Aufrechnung oder die Zurückbehaltung der Mieterin beruht auf einem Mangel der Mietsache.
- (2) Zurückbehaltung und Aufrechnung wegen Ansprüchen aus einem anderen Schuldverhältnis sind ausgeschlossen, es sei denn, es handele sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Schadensersatzansprüche nach § 536a BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder der Mangel nicht unverzüglich beseitigt. Der Mieterin ist bekannt, dass der Vermieter Aufträge nur unter Berücksichtigung des Vergaberechtes vergeben darf.

§ 8 Heizung

Für die auf dem vermieteten Grundstück befindlichen Betriebsgebäude (AS und AWZ) bestehen jeweils eigene Heizungsanlagen. Die Mieterin ist verpflichtet, diese auf ihre Kosten zu betreiben, laufend zu warten und mindestens einmal jährlich zu reinigen. Sie hat die Betriebsbereitschaft und -sicherheit der Heizungsanlagen regelmäßig durch einen Fachmann prüfen und die vorgeschriebenen Messungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchführen zu lassen.

§ 9 Untervermietung AWZ, Gebrauchsüberlassung

- (1) Die Mieterin ist verpflichtet, die Teilfläche des Grundstückes, die im Lageplan (Anlage 1) rot umrandet ist, nach erfolgter Ausschreibung dem erfolgreichen Bieter (nachfolgend „Untermieter“ genannt) ab dem 01.01.2015 zum Betrieb des AWZ zu überlassen. Sie verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, mit dem Untermieter den als **Anlage 4** beigefügten Untermietvertrag abzuschließen. Dabei sind folgende Eckpunkte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters veränderlich:

a. Nutzung des Betriebsgebäudes des AWZ

Die Mieterin und der Untermieter nutzen im Betriebsgebäude des AWZ gemeinsam, und zwar zu gleichen Teilen den Eingangsbereich, die Umkleide Herren „Schwarzbereich“, WC Herren, Waschraum Herren, Umkleide Herren „Weissbereich“, die Umkleide Damen „Schwarzbereich“, WC Damen, Waschraum Damen sowie die Umkleide Damen „Weissbereich“. Die Räume sind in dem als **Anlage 5** beigefügten Gebäudegrundriss rot schaffiert gekennzeichnet. Die auf diese Räume entfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten haben sich Mieterin und Untermieter hälftig zu teilen.

Ferner werden dem Untermieter zur alleinigen Nutzung im Betriebsgebäude des

AWZ noch folgende Räume überlassen: „Büro Betriebsleiter/Besprechung“ und „Büro mit Zahlstelle“. Die Räume sind in dem als **Anlage 5** beigefügten Gebäudegrundriss blau schaffiert gekennzeichnet. Die auf diese Räume entfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten hat der Untermieter alleine zu tragen.

b. Server, Telefon, Netzwerk, Versorgungsleitungen

Telefon und Internetzugang sind nicht Gegenstand der Untermiete. Diese Einrichtungen hat der Untermieter selbst legen zu lassen. Für Strom und Wasser hat der Untermieter auf seine Kosten Zwischenzähler einzubauen.

Der Hauptverteiler für Strom, der sich auf der Untermietfläche im AWZ befindet, muss für die Mieterin frei zugänglich sein; ihr werden entsprechende Betretungsrechte eingeräumt.

c. Nass-Trockenstation/Wasserversorgung für den Brandfall

Die Mieterin bleibt gesamtverantwortlicher Betreiber - auch für die Wartung - der sicherheitsrelevanten Anlagen „Nass- Trockenstation/Wasserversorgung für den Brandfall“, die sich auf der Untermietfläche im AWZ befinden. Die Mieterin gestattet jedoch dem Untermieter die Nutzung der vorbezeichneten Anlagen. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten haben sich Mieterin und Untermieter hälftig zu teilen.

d. Einzäunung/Schließanlage

Es hat eine Abgrenzung der Untermietfläche von dem Mietgegenstand durch eine ca. 140 m lange Einzäunung (Doppelstab-Gitterzaun, 2 m hoch) zu erfolgen. Der Verlauf des Zaunes ist in dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan eingezeichnet. Der Untermieter hat hierzu einen Zaun um die Untermietfläche auf eigene Kosten zu errichten. Für die Schließanlage ist eine Transponderlösung einzurichten. Der Mieterin sind die Schlüssel für das AWZ gem. dem Schließplan (Anlage 2) auszuhändigen.

e. Wegerechte

Der Untermieter hat Mitarbeitern des Mieters sowie von diesem beauftragten Dritten den fußläufigen Zugang zu dem „Betriebsgebäude des AWZ“ sowie der „Nass-Trockenstation/ Wasserversorgung für den Brandfall“ über seine Mietfläche uneingeschränkt zu gestatten.

f. Nebenpflichten

Dem Untermieter werden für seine Mietfläche im Untermietvertrag die Pflichten aus den §§ 5, 8 sowie 10 bis 16 des Hauptmietvertrages – soweit einschlägig – übertragen, sofern nicht in den Regelungen unter lit. a) bis d) bereits Abweichendes geregelt ist.

- (2) Bevor der Vermieter dem Begehren des Untermieters auf wesentliche Änderungen der Nutzungsart zustimmt, ist die Mieterin zu der begehrten Nutzungsänderung anzuhören.
- (3) Die Mieterin ist verpflichtet, dem Vermieter auf Anforderung die im Lageplan (Anlage 1) mit 8a (Fläche zur Zwischenlagerung/Umschlag von Alt-Holz) gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von 960 m² zur Lagerung des Altholzes aus der Sperrmüllsammlung zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung orientiert sich an der vereinbarten Miete pro Quadratmeter in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 9 dieses Vertrages.
- (4) Darüber hinaus ist die Mieterin dazu berechtigt, weitere Teilflächen unterzuvermieten und hieraus Nutzungen zu ziehen. Sie benötigt zur weiteren Gebrauchs-

überlassung an Dritte jedoch die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters.

§ 10 Instandhaltung/Instandsetzung

- (1) Die Mieterin hat die Pflicht, Gehwege, Zugangs- und Hofflächenwege von Schnee und Eis zu reinigen und bei Glätte zu streuen. Im Übrigen sind die ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Treten bei der Reinigung bzw. bei der Schnee- und Eisbeseitigung Schwierigkeiten auf, so ist der Vermieter berechtigt, einen Dritten zu beauftragen. Die Mieterin hat die hierbei entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) Die Mieterin hat die Grünanlagen zu pflegen, Gehölze auf dem Gelände und zu angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mindestens zweimal jährlich zu schneiden.
- (3) Die Mieterin hat sämtliche Entwässerungsrinnen regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen. Monatlich sind die Schlammfänge zu kontrollieren und deren Inhalte nach Bedarf – mindestens jedoch einmal pro Jahr – zu entsorgen. Die Mieterin hat gemäß separater Vereinbarung der Parteien einen Waschplatz errichtet und betreibt diesen eigenverantwortlich. Der Waschplatz ist in dem Lageplan (**Anlage 1**) mit der Nummer 5 gekennzeichnet. Die Kontrolle und Reinigung der Entwässerungseinrichtungen sowie die Entsorgung dort angefallener Schlämme obliegt der Mieterin in eigener Verantwortung und auf deren Kosten. Nach Beendigung dieses Vertrages ist die Mieterin verpflichtet, die von ihr errichteten aufstehenden Bauwerke des Waschplatzes auf ihre Kosten zu beseitigen; eine weitergehende Rückbauverpflichtung besteht nicht. Dabei sind sich die Parteien darüber einig, dass die vorbezeichnete Regelung zu den Rückbauverpflichtungen einer etwaigen Regelung aus der Vereinbarung über die Errichtung des Waschplatzes vorgeht.
- (4) Die Gebäude und technischen Anlagen sind regelmäßig zu reinigen.
- (5) Die gesamten Anlagen sowie weiteren technische Geräte sind auf Einhaltung der Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften regelmäßig zu kontrollieren.
- (6) Der Vermieter ist zur Reparatur und Instandhaltung der technischen Anlagen, Gebäude und Flächen des Mietgegenstandes verpflichtet, soweit nicht im Dienstleistungsvertrag sowie nachfolgend Abweichendes geregelt ist.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a. Die Mieterin hat die Kosten während der Mietzeit bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro im Einzelfall zu tragen. Die von der Mieterin insgesamt zu tragenden Kosten sind auf einen Betrag von 2.000,00 Euro jährlich begrenzt.
- b. Die Mieterin hat den Vermieter rechtzeitig schriftlich über die Notwendigkeit von Reparaturarbeiten zu informieren. Der Vermieter ist verpflichtet, binnen vier Wochen nach Zugang des Informationsschreibens mitzuteilen, ob er

die Notwendigkeit zur Durchführung der Reparaturarbeiten anerkennt. Wird die Notwendigkeit anerkannt, ist der Vermieter verpflichtet, die Maßnahmen unter Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Vorgaben unverzüglich zu beauftragen.

c. Zu den Kosten, welche von der Mieterin zu tragen sind und die nicht unter die Begrenzung in Höhe von 2.000,00 Euro im Sinne von Abs. 6 lit. a) fallen, zählen die Kosten,

i. die im Zusammenhang der Reparatur, Instandhaltung und Wartung folgender Einrichtungen anfallen:

1. Ozonisierungsanlage AS
2. Lüftungsanlage AS
3. Gaswarnanlage AS
4. Nass-/Trockenstation AS/AWZ
5. Beladetrichter AS
6. Hallentore AS
7. Tore im AWZ

ii. die für Reparaturen aufgewandt werden müssen, die wegen nicht sachgemäßem Gebrauchs der Mietsache notwendig geworden sind.

(7) Das Reinigen von Gegenständen, Maschinen, Anlagen und Einrichtung darf nur innerhalb der Mietsache geschehen.

(8) Die Mieterin hat die von ihr ausschließlich benutzten Klosett-, Waschbeckenabflüsse usw. auf ihre Kosten zu reinigen und Verstopfungen solcher Abflüsse sofort beseitigen zu lassen. Sie haftet für ihre Angestellten und Kunden.

(9) Entsteht auf dem Grundstück Gefahren verursachender Schmutz, so hat die Mieterin diesen sofort zu beseitigen.

(10) Die Fenster müssen bei Sturm, Regen oder Schnee geschlossen gehalten werden. Jeder bemerkte Schaden am Dach und etwaiges Eindringen des Regens ist dem Vermieter sofort anzuzeigen.

(11) Alle mit Türen versehenen Zugänge (Keller, Boden, Laden, Lager usw.) sind jederzeit geschlossen zu halten.
Sind Schließungszeiten für das Eingangstor festgelegt, so sind diese einzuhalten.

(12) Sollte die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Abänderungen und Ergänzungen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung erforderlich machen, darf der Vermieter die entsprechenden Anordnungen treffen.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht

Die Mieterin übernimmt im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht in Bezug

auf das gesamte Mietobjekt einschließlich erst noch von ihr etwa zu errichtender Anlagen und Gebäude. Die Mieterin übernimmt auch das Räumen und Streuen im Winter in dem von der Satzung der Stadt Gießen jeweils vorgeschriebenen Umfang auf dem Gehsteig und der Fahrbahn an der Außenseite der Grundstücksgrenze sowie auf dem vermieteten Grundstück. Die Mieterin stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Vermieter aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden.

§ 12 Versicherungen

- (1) Der Vermieter hat die in der **Anlage 6** zu diesem Vertrag näher aufgeführten Versicherungen abzuschließen und während der Laufzeit dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Die Mieterin muss dem Vermieter die gesamten Versicherungsprämien für Versicherungen nach Satz 1 erstatten.
- (2) Die Mieterin hat die in der **Anlage 7** zu diesem Vertrag näher aufgeführten Versicherungen abzuschließen und während der Laufzeit dieses Vertrages aufrecht zu erhalten.
- (3) Auf Verlangen hat die Mieterin gegenüber dem Vermieter den Abschluss und die laufende Zahlung der Prämien durch Vorlage der Versicherungspolice und der Prämienquittungen nachzuweisen.

§ 13 Behördliche Genehmigungen, Betriebsgefahr vom Mieter betriebener Anlagen und Einrichtungen

- (1) Der Vermieter übernimmt keine Haftung dafür, dass (Änderungs-) Genehmigungen für den Betrieb des AWZ und der AS und weitere genehmigungsbedürftige Anlagen erteilt werden bzw. erteilte Genehmigungen fortbestehen. Die Mieterin hat auf ihre Kosten sämtliche Voraussetzungen für den Betrieb ihres Gewerbes zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für Reklameanlagen usw. Aufträgen der Gewerbeaufsicht oder anderer Stellen hat die Mieterin auf eigene Kosten zu erfüllen.

Von der Regelung nach Satz 2 ausgenommen sind solche Kosten, welche durch bestandskräftige nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb des AWZ und/oder der AS ausgelöst werden und eine Anpassung der Anlage(n) an die geltende Rechtslage und/oder den Stand der Technik im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für das AWZ bzw. die AS zum Gegenstand haben. Die Mieterin als Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, dem Vermieter die Anhörung zu etwaigen nachträglichen Anordnungen sowie – im Falle des Erlasses – die jeweiligen Bescheide unverzüglich nach Erhalt in Kopie zu übersenden. Auf Wunsch des Vermieters hat die Mieterin alle möglichen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel fristgerecht einzulegen. Etwaige Kosten der Rechtsverfolgung, ermittelt nach RVG, hat der Vermieter der Mieterin zu erstatten. Bei einem Verstoß gegen die Obliegenheiten aus den Sätzen 5 und 6 entfällt die Freistellung nach Satz 4.

- (2) Vor dem Aufstellen von Maschinen, schweren Gegenständen, anderen Anlagen und Einrichtungen in den Mieträumen und auf den Freiflächen hat sich die Mieterin über die zulässige Belastungsgrenze der Stockwerksdecken beim Vermieter zu erkundigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen eintreten, haftet die Mieterin. Ergeben sich durch die Anlagen und Einrichtungen nachteilige Auswirkungen für die Gebäude, Erschütterungen, Risse usw., so kann der Vermieter die erteilte Erlaubnis widerrufen. Für alle von der Mieterin eingebrachten oder betriebenen Anlagen und Einrichtungen haftet die Mieterin, soweit sie ein Verschulden trifft.
- (3) Sollten sich durch die Aufstellung oder den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen der Mieterin unzumutbare Nachteile oder Unzuträglichkeiten ergeben, so ist die Mieterin verpflichtet, soweit sie nicht Abhilfe schaffen kann, diese zu entfernen bzw. ihren Betrieb einzustellen.

§ 14 Veränderungen an und in der Mietsache durch die Mieterin

- (1) Veränderungen an und in der Mietsache, insbesondere Um- und Einbauten, Installation und dergl., dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden. Auf Verlangen des Vermieters ist die Mieterin verpflichtet, die Um- oder Einbauten ganz oder teilweise im Falle ihres Auszuges zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen, ohne dass es eines Vorbehaltes des Vermieters bei der Einwilligung bedarf.
- (2) Will die Mieterin Einrichtungen, mit denen sie die Mietsache versehen hat, bei Beendigung des Mietverhältnisses wegnehmen, hat sie sie zunächst dem Vermieter zur Übernahme anzubieten. Dabei hat die Mieterin ihre Preisvorstellung mitzuteilen sowie die Herstellungskosten und den Herstellungszeitpunkt nachzuweisen. Wenn der Vermieter die Einrichtungen übernehmen will, hat er der Mieterin einen angemessenen Ausgleich zu leisten.
- (3) Gas- und Elektrogeräte dürfen nur in dem Umfang an das vorhandene Leitungsnetz angeschlossen werden, als die für die Mietsache vorgesehene Belastung nicht überschritten wird. Weitere Geräte dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters angeschlossen werden. Die Einwilligung kann versagt werden, wenn das vorhandene Leitungsnetz eine zusätzliche Belastung nicht aushält und die Mieterin es ablehnt, die Kosten für eine entsprechende Änderung des Netzes zu tragen.

§ 15 Bauliche Veränderungen und Ausbesserungen durch den Vermieter

- (1) Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder zur besseren wirtschaftlichen Verwertung des Anwesens oder zum Ausbau des Gebäudes oder der Mietsache oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Mieterin vornehmen, es sei denn, dass die Maßnahme für diese eine

unzumutbare Härte bedeuten würde. Das gilt auch für Arbeiten und bauliche Maßnahmen, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, insbesondere der Modernisierung der Gebäude dienen. Die Mieterin hat die in Betracht kommenden Räume zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern; andernfalls hat sie die dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.

Der Vermieter hat der Mieterin in angemessener Frist vor dem Beginn der Maßnahme deren Art, Umfang, Beginn und voraussichtliche Dauer schriftlich mitzuteilen, braucht dazu aber nicht nach den Förmlichkeiten des § 554 Abs. 3 BGB zu verfahren. Auf die betrieblichen Belange der Mieterin ist Rücksicht zu nehmen. Die Mieterin ist nicht berechtigt, wegen der Maßnahme das Mietverhältnis zu kündigen; sie hat keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die sie infolge der Maßnahme macht.

- (2) Werden Maßnahmen vorgenommen, wie z. B. Ausbau einer Verkehrsfläche, Anlage der Kanalisation, Hausanschlüsse an Versorgungsleitungen, Verstärkung und Verbesserung von Steigleitungen, Umstellung der Beheizungsart auf Gas oder Öl, Fernwärme oder andere Heiz- oder Energiearten (auch Umstellung auf elektrische Beheizung einschl. Geräte), die den Gebrauchswert der Mietsache erhöhen, so ist der Vermieter berechtigt, die Miete um einen Zuschlag von jährlich 10 % der von ihm aufgewendeten Bau- und Einrichtungskosten zu erhöhen (entsprechend § 559 Abs. 1 BGB). Die neue Miete wird nach Fertigstellung mit Beginn des auf die Aufforderung des Vermieters folgenden Monats fällig.
- (3) Investitionen größerer Art seitens des Vermieters, die in Übereinkunft mit der Mieterin und zum Zweck der Erfüllung der dortigen Aufgaben getätigt werden, erhöhen den Mietzins anteilig nach ihrem Wert und der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

§ 16 Betreten der Mietsache

- (1) Die Mieterin hat während der üblichen Geschäftszeit zu gewährleisten, dass Vermieter, Beauftragte, Sachverständige und Interessenten die Mietsache zum Zwecke der Feststellung des baulichen Zustandes, der Neuvermietung, des Verkaufs usw. – nach Voranmeldung – besichtigen können.
- (2) In Fällen von Gefahr ist das Betreten zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.

§ 17 Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Die Mieterin hat die Mietsache unabhängig von der Pflicht zur Durchführung der Schönheitsreparaturen in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. Auf dem Grundstück und in den Anlagen dürfen sich keine Abfälle mehr befinden. Kommt die Mieterin den vorbezeichneten Verpflichtungen trotz Aufforderung mit Fristsetzung und Ablehnungsandrohung nicht nach, so kann der Vermie-

ter die Mietsache auf deren Kosten reinigen und ggfls. instand setzen bzw. Abfälle entsorgen lassen. Die Räumungspflicht der Mieterin erstreckt sich auf alle Gegenstände im Mietbereich, soweit sie nicht dem Vermieter gehören. Kommt die Mieterin dieser Pflicht nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten der Mieterin entfernen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht für den Vermieter besteht nicht.

- (2) Endet das Mietverhältnis durch gerechtfertigte fristlose Kündigung des Vermieters, so haftet die Mieterin bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit für den Mietausfall, der durch das Leerstehen der Mietsache oder dadurch entsteht, dass im Fall der Neuvermietung nicht der bisherige Mietzins erzielt werden kann.
- (3) Die Mieterin hat sämtliche Schlüssel, auch die, die sie oder ihre Untermieter sich haben anfertigen lassen, nach Beendigung der Mietzeit an den Vermieter abzuliefern.

§ 18 Änderung des Vertrages

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages müssen schriftlich vereinbart werden. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzicht und Vergleiche aller Art sowie die Änderung dieser Klausel.

§ 19 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

- (1) Durch Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Durch diesen Mietvertrag wird der Ursprungsvertrag vom 01.03.2005 mit Rückwirkung zum 01.01.2013 aufgehoben. Auf der Grundlage des Ursprungsvertrages bereits geleistete Mietzinszahlungen werden auf Mietzinsansprüche aus diesem Vertrag angerechnet.

Gießen, den

Vermieter:

Mieter:

(Schneider)

(Dr. Schmahl)

(Müller)

Anlagen:

- 1) Lageplan Mietsache
- 2) Schließplan
- 3) Genehmigungsbestandsliste
- 4) Entwurf Untermietvertrag
- 5) Plan „Grundriss Betriebsgebäude AWZ“
- 6) Aufstellung Versicherungen des Vermieters
- 7) Aufstellung Versicherungen der Mieterin

1. Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag

zwischen

dem Landkreis Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen,
vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und Frau Kreisbeigeordnete Dr. Christiane
Schmahl,

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

und

der ZAUG Recycling GmbH, Fischbach 5, 35418 Buseck,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Klaus Müller

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

Präambel

Der Auftraggeber führte in den Jahren 2005/2006 ein europaweites Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren zur Teilprivatisierung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Gießen durch. Nach Beendigung des Vergabeverfahrens wurde unter dem 12.09.2006 zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmer ein Dienstleistungsvertrag geschlossen.

Die Rechte und Pflichten der Parteien sind in der Folgezeit von den Parteien unterschiedlich bewertet worden. Insbesondere vertrat der Auftragnehmer die Auffassung, die Kosten der Unterhaltung und Wartung der Abfallumschlagstation (– nachfolgend auch „AS“ genannt – s. dazu § 12 Dienstleistungsvertrag) sowie des Abfallwirtschaftszentrums (– nachfolgend auch „AWZ“ genannt – s. dazu § 16 Dienstleistungsvertrag) seien von dem gezahlten Entgelt nicht erfasst. Demgegenüber vertrat der Auftraggeber die Auffassung, dass diese Leistungen bereits mit der Vergütung gemäß § 24 Dienstleistungsvertrag abgegolten und die Regelungen des Mietvertrages insoweit nicht einschlägig sind. Darüber hinaus waren Kosten über die Verwertung von Abfällen, Ausgleich für Mindermengen an Sperrmüll sowie die Entsorgung von Abfallmengen streitig.

Zur Vermeidung eines Klageverfahrens vereinbarten die Parteien unter Nr. 7 eines Vergleichsvertrages vom 27.12.2012 u.a. eine Konkretisierung der vorbezeichneten Regelungen des Dienstleistungsvertrages. Die nachfolgenden Regelungen dienen der Umsetzung:

Art. 1: Anpassung des Dienstleistungsvertrages

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Auftragnehmer wird Betreiber der Abfallumschlagstation (nachfolgend auch „AS“ genannt). Er verpflichtet sich, den Betreiberwechsel unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ferner verpflichtet er sich, die Anlage nach den Vorgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu betreiben und jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Genehmigung gefährden. Ferner hat der Auftragnehmer die Abfallumschlagstation nebst Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen unter Beachtung aller einschlägigen Bestimmungen und Vorgaben (einschließlich des als **Anlage** beigefügten Wartungsplans) nach vorheriger Abstimmung zwischen den Parteien ordnungsgemäß zu warten, zu inspizieren und instand zu setzen, so dass sie sich stets in einem betriebsfähigen Zustand befindet und die Leistungen dieses Vertrages jederzeit ordnungsgemäß erfüllt werden können. Allein Verbesserungsmaßnahmen gehören nicht zu den Verpflichtungen des Auftragnehmers. Ebenso hat der Auftragnehmer für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt dementsprechend die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit dem Umschlag stehenden Tätigkeiten.

In § 12 wird nachfolgender Abs. 3 neu eingefügt:

Nach Ende dieses Vertrages ist die Anlage an den Auftraggeber zurückzugeben. Sie hat in dem zum Zeitpunkt der Rückgabe einen Zustand aufzuweisen, der dem Alter und der Nutzung entspricht. Ferner ist nach Beendigung dieses Vertrages die Betreiberschaft und die Genehmigung wieder auf den Auftraggeber zu übertragen. Soweit für beide Fälle Genehmigungen eingeholt oder Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden abgegeben werden müssen, obliegt dies dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird bei der Übertragung mitwirken.

In § 12 wird nachfolgender Abs. 4 neu eingefügt:

Die Kosten des Auftragnehmers zur Erfüllung sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abfallumschlagstation sind – vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Sätzen 2 bis 6 – mit dem vom Auftraggeber entrichteten Entgelt nach § 24 Abs. 1 lit. b) dieses Vertrages abgegolten; im Übrigen gelten die Regelungen des Mietvertrages zwischen den Parteien vom 2013.

Die nachgewiesenen Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Wartung der **Ozonierungsanlage** trägt der Auftragnehmer nur zu 25 %; die übrigen 75 % erstattet ihm der Auftraggeber.

Die nachgewiesenen Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Wartung der **Lüftungsanlage** trägt der Auftragnehmer nur zu 25 %; die übrigen 75 % erstattet ihm der Auftraggeber.

Die Parteien sind sich klarstellend zu Satz 1 darüber einig, dass der Auftragnehmer die Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Wartung der **Gaswarnanlage**, der **Nass-/Trockenstation**, der **Beladetrichter** sowie der **Hallentore** zu 100 % trägt.

Bezüglich der Energiekosten der Ozonisierungsanlage gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass eine Abfallumschlaganlage entsprechend der Grobkalkulation des Bieters REMONDIS, welche dem Angebot im Vergabeverfahren beigelegt war, einen jährlichen Verbrauch von 24.000 KWh hat. Soweit der Energieverbrauch der AS aufgrund des Betriebes der Ozonisierungsanlagen diesen Wert übersteigt, tragen der Auftraggeber 75 % der Kosten des 24.000 KWh übersteigenden Verbrauches und der Auftragnehmer 25 %.

§ 14 (Verwiegung) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verwiegung der vertragsgegenständlichen Abfälle sowohl an der AS als auch am AWZ wird während der Öffnungszeiten gemäß § 13 (AS) sowie § 17 (AWZ) von zwei Vollzeitmitarbeitern des Auftraggebers durchgeführt bzw. kontrolliert.
- (2) Nur im Falle der Krankheit und/oder des Urlaubes dieser Personen obliegen die nachfolgenden Leistungen in diesem Zeitraum dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat bei der von ihm vertretungsweise durchgeführten Verwiegung sicherzustellen, dass auf dem Wiegebeleg der jeweiligen Verwiegung folgende Punkte ausgewiesen sind: Datum, Uhrzeit, Abfallart, Fahrzeugkennzeichen, Fahrzeuggewicht (brutto/tara/netto), Menge und Unterschriften.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten des AS kann der Terminal für die elektronische Erfassung der Lieferungen genutzt werden. Der Auftragnehmer kann die berechtigten Anlieferer mit entsprechenden Chipkarten versehen. Mit diesen können sich die Anlieferer einwiegen. Eine Annahme von Abfällen der Anlieferer ohne gültige Chipkarte ist unzulässig und wird für die Abrechnung nicht akzeptiert.
- (4) Alle Anlieferungen und Abfahren sind mittels Wiegebelegen zu dokumentieren. Dazu ist eine Eingangs- und eine Ausgangsverwiegung (brutto/tara/netto) durchzuführen. Die Einspeicherung von Leergewichten ist nicht zulässig.
- (5) Bei Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten des AS gelten der Terminalausdruck der Waage für die elektronische Erfassung, der Beleg über die Eingabe in Arthos als Belege der Wiegung. Der Mitarbeiter des Auftraggebers an der Waage prüft diese Belege - ggf. auch anhand von Filmaufzeichnungen, welche der Auf-

tragnehmer kontinuierlich anfertigt und bis zur Prüfung aufbewahrt - und zeichnet sie ab. Der Auftraggeber erkennt mit so geprüften Belegen die Richtigkeit der Verwiegung an.

- (6) Die Wiegebelege der Waagen sind dem Auftraggeber monatlich zu übergeben.
- (7) Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, die Waage des AS für die Verwiegung von Abfällen zu nutzen, die er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernimmt (keine vertragsgegenständlichen Abfälle). Während der Öffnungszeiten gemäß § 13 (AS) wird die Verwiegung für den Auftragnehmer von den Mitarbeitern des Auftraggebers durchgeführt. Außerhalb der Öffnungszeiten kann der Terminal für die elektronische Erfassung der Lieferungen genutzt werden. Für das Mitbenutzungsrecht sowie die vom Auftraggeber für den Auftragnehmer erbrachten Leistungen zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber jährlich pauschal 1000,00 EUR netto. Für die Anpassung gilt § 26 (A. Betrieb AS).

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Auftragnehmer nutzt das Abfallwirtschaftszentrum (nachfolgend auch „AWZ“ genannt) nach den Vorgaben der vorliegenden Genehmigung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Betreiber der Anlage und Inhaber der Genehmigung ist der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anlage nach den Vorgaben der immissionschutzrechtlichen Genehmigung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu betreiben und jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Genehmigung gefährden. Ferner hat der Auftragnehmer das Abfallwirtschaftszentrum nebst Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen unter Beachtung aller einschlägigen Bestimmungen und Vorgaben (einschließlich des als **Anlage** beigefügten Wartungsplans) nach vorheriger Abstimmung zwischen den Parteien ordnungsgemäß zu warten, zu inspizieren und instand zu setzen, so dass es sich stets in einem betriebsfähigen Zustand befindet und die Leistungen dieses Vertrages jederzeit ordnungsgemäß erfüllt werden können. Allein Verbesserungsmaßnahmen gehören nicht zu den Verpflichtungen des Auftragnehmers. Ebenso hat der Auftragnehmer für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt dementsprechend die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit dem Betrieb der AWZ stehenden Tätigkeiten.

In § 16 wird nachfolgender Abs. 4 neu eingefügt:

Nach Ende dieses Vertrages ist die Betreiberschaft und die Genehmigung für das Abfallwirtschaftszentrum wieder auf den Auftraggeber zu übertragen. Soweit für beide Fälle Genehmigungen eingeholt oder Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden abgegeben werden müssen, obliegt dies dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird bei der Übertragung mitwirken.

In § 16 wird nachfolgender Abs. 5 neu eingefügt:

Die Kosten des Auftragnehmers zur Erfüllung sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums sind – vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 – mit dem vom Auftraggeber entrichteten Entgelt nach § 24 Abs. 1 lit. c) dieses Vertrages abgegolten. Für Kosten von Reparatur, Instandhaltung und Wartung gilt Satz 1 nur für die Aggregate/Einrichtungen Nass-/Trockenstation und Tore; im Übrigen gelten die Regelungen des Mietvertrages zwischen den Parteien vom 2013.

Art. 2: Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderungen treten mit rückwirkender Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszweckes, gleich in welcher Form, gefährden. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei evtl. künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gießen, soweit diese Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Gießen, den.....

Vermieter:

Mieter:

(Schneider)

(Dr. Schmahl)

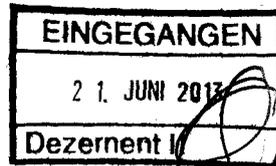
(Müller)

Anlage 5 a zur Niederschrift über die 14. Sitzung des Kreistages am 1. Juli 2013



Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Landkreis Gießen
Dezernat II
Erster Kreisbeigeordneter
Herrn Dirk Oßwald
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen



→ WK St.H.

Wiesbaden, den 12. Juni 2013

Sehr geehrter Herr Oßwald,

vielen Dank für Ihr am 29. Mai 2013 eingegangenes Schreiben. Den Beschluss des Kreistages des Landkreises Gießen zur Umsetzung der Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Zusammenhang mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz habe ich zur Kenntnis genommen.

Angesichts unserer Verantwortung gegenüber den Menschen in diesem Land haben wir uns die Zeit genommen und in zahlreichen Gesprächen und Begegnungen intensiv zugehört und diskutiert, eingegangene Schreiben sorgfältig ausgewertet und die in der Anhörung des Hessischen Landtages am 7. März 2013 vorgetragene Stellungnahmen eingehend geprüft. Dank der breiten gesellschaftlichen Diskussion war eine umfassende Meinungsbildung möglich und wir konnten die vergangenen Wochen aktiv dazu nutzen, um das Vorgetragene zu prüfen und auf dieser breiten Basis Klarstellungen und Ergänzungen am ursprünglichen Entwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes vorzuschlagen. Unsere Vorschläge haben inzwischen in das Gesetz Eingang gefunden und das Gesetz wurde vom Hessischen Landtag verabschiedet.

Damit sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern gegeben. Der Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen ist hiervon ebenfalls erfasst. Die so genannte „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ regelt die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen. Dieser Vertrag besteht seit 1999 zwischen den Gemeinden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Das Land ist nicht Vertragspartner. Die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz ist angesichts des neuen rechtlichen Rahmens an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Dementsprechend wird derzeit über eine neue Rahmenvereinbarung verhandelt. Hierbei ist es wichtig, dass die Vertragspartner der Rahmenvereinbarung aber auch diejenigen, die für die Umsetzung vor Ort zuständig sind (Landräte und Oberbürgermeister), auch zukünftig ihrer Verantwortung gerecht werden und die guten Standards für die wohnortnahe Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen auch weiterhin sicherstellen.

Der fachlich zuständige Sozialminister hat die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Liga der Freien Wohlfahrtspflege als Verantwortliche im Namen der Landesregierung bereits nachdrücklich aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass es bei der Übertragung der bisherigen Standards auf die neue Systematik des Hessischen Kinderförderungsgesetzes bei der gewohnten Qualität bleiben wird. Vor allem vor dem Hintergrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gilt es, dem besonderen Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderungen angemessen Rechnung zu tragen. Die Partner der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz sind bei dieser wichtigen Frage in der Pflicht. Dies umfasst auch die Lösung der Frage, inwieweit die derzeit in der Rahmenvereinbarung für den Bereich der Betreuung von Kindergartenkindern getroffene Regelung zur Reduktion der Gruppengröße aufrechterhalten werden kann sowie auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren übertragen und an die voraussichtlich ab 1. Januar 2014 geltende Systematik des Hessischen Kinderförderungsgesetzes angepasst werden kann. Zudem wurde den Vertragspartnern die fachliche Unterstützung des Sozialministeriums angeboten.

Ich bin überzeugt, dass wir alle gemeinsam, jeder in seiner Verantwortung, nicht nachlassen dürfen, Hessen als kinderfreundliches Familienland zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

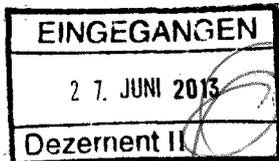
Volker Bouffier

A large, stylized handwritten signature in black ink, which appears to be 'Volker Bouffier', is written over the printed name.

Sozialdemokratische Fraktion im Hessischen Landtag

Herrn Kreisbeigeordneten
Dirk Oßwald
Landkreis Gießen
Riversplatz 1-9

35394 Gießen



Referat [Sozialpolitik

Durchwahl:
0611/ 350 520

Email:
u.virchow@ltg.hessen.de

Unser Zeichen:
WI / vir

11.06.2013

Sehr geehrter Herr Oßwald,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Mai 2013, mit dem Sie den Beschluss des Kreistages des Landkreises Gießen zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen übermittelt haben.

Die SPD-Landtagsfraktion hat das sogenannte Kinderförderungsgesetz Kifög auch deshalb abgelehnt, weil es keinerlei Standards für die Entwicklung eines inklusiven Systems der frühkindlichen Bildung setzt. Insbesondere werden keine Vorgaben zur dringend notwendigen Reduzierung der Gruppengröße bei Aufnahme von Kindern mit Behinderungen gemacht. Das ist kein Beitrag zur Inklusion – im Gegenteil: hierzu sind kleine Gruppen einfach unabdingbar.

Darüber hinaus waren für unsere Ablehnung des Kifög folgende Punkte entscheidend:

- Die Landesförderung richtet sich nach Kifög nach der Zahl der besetzten Plätze. Wer mehr besetzte Plätze hat, bekommt also mehr Geld. Ein klarer Anreiz für vollere Gruppen. Wer aus pädagogischen Gründen kleinere Gruppen will, überhaupt nicht genug Kinder hat, um die Gruppen zu füllen oder nur eine Betriebserlaubnis für eine kleinere Gruppe hat, wird zukünftig noch mehr drauflegen müssen.
- Nach Kifög richtet sich die Höhe der Zuschüsse auch nach den Betreuungszeiten und zwar in drei Staffeln: bis zu 25 Stunden, von 25 Stunden bis 35 Stunden, über 35 Stunden. Wer sich immer am unteren Ende orientiert, macht den besten Schnitt. Wer lange Öffnungszeiten anbietet, wer viele Ganztagsplätze hat, legt drauf. Damit wird es Eltern schwerer gemacht, Beruf und Familie zu vereinbaren. Dies wurde durch die Einführung eines neuen Betreuungsmittelwertes auch nicht verbessert.

Im Gegenteil: der Personalbedarf wird höher, der Landeszuschuss endet aber nach wie vor bei 35 Stunden.

- Die Bezuschussung nach besetztem Platz hat auch zur Folge, dass es für die Träger teuer wird, Plätze für in Kürze aufzunehmende Kinder freizuhalten. Sinkende Nachfrage muss ebenfalls mit einkalkuliert werden, Personal wird deshalb mehr befristet beschäftigt werden. Das führt zu Just-in-time-Pädagogik und nicht zu Planungssicherheit.
- Das Land beteiligt sich nur unzureichend an der Finanzierung der frühkindlichen Bildung. Von den im Haushalt stehenden 443 Mio. € für 2014 und den 425 Mio. €/Jahr für 2015 bis 2018 stammen über 220 Mio. € aus dem Kommunalen Finanzausgleich (das ist Geld der Kommunen) und rund 48 Mio. € aus Bundesprogrammen. Zur Zahlung von weiteren rund 112 Mio. € musste das Land erst durch ein Urteil des Staatsgerichtshofs gezwungen werden, weil die Personalstandards durch das Land angehoben worden waren, ohne dass es dafür auch geradestehen wollte. Somit bleiben für das Jahr 2014 etwa 60 Mio. € Landesgeld, in den Folgejahren sinkt der Landeszuschuss auf 38,9 Mio. €.

Unser Fazit: Das KiföG orientiert sich nicht an den Erfordernissen früher Bildung und setzt keine Qualitätsmaßstäbe; vielmehr mindert es an entscheidenden Stellen die Qualität. Die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Eltern, aber auch die der Beschäftigten werden außer Acht gelassen.

Das KiföG wird leider am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Eine Aufhebung ist erst möglich, wenn am 18. Januar 2014 der neu gewählte Landtag zusammen tritt. Wir kämpfen dafür, im neuen Landtag eine Mehrheit zu haben, mit der das KiföG so schnell wie möglich wieder verschwinden kann. Vorübergehend werden dann die jetzt noch gültigen Mindestvoraussetzungen für Kindertagesstätten wieder in Kraft gesetzt. Gemeinsam mit Trägern, Eltern- und Personalvertretungen sowie Wissenschaftlern werden wir ein neues Gesetz erarbeiten, das dem Anspruch an frühkindliche Bildung gerecht wird. Unsere Eckpunkte dafür werden wir nach der Sommerpause der Öffentlichkeit vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen


Thorsten Schäfer-Gümbel
Fraktionsvorsitzender


Gerhard Merz
Familienpolitischer Sprecher